

**Satzung über die Erhebung einer
Übernachtungsabgabe in der Stadt Monschau
vom 28.07.2025**

Aufgrund der § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 08.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Monschau erhebt nach dieser Satzung eine Übernachtungsabgabe als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Übernachtungsabgabe ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Campingplatz, Wohnmobilplatz oder ähnliche Einrichtung), der gegen Entgelt eine Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z.B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

(3) Nicht besteuert wird der Aufwand des Beherbergungsgastes für entgeltliche Übernachtungen in einem Beherbergungsbetrieb, wenn die Beherbergung einen Wohnsitz im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Monschau darstellt.

(4) Von der Übernachtungsabgabe sind ausgenommen Übernachtungen auf dem Jugendzeltplatz Dreistegen, dem Pfadfinderzeltplatz Grüental und Aufenthalte im Rahmen von Klassenfahrten / Schulfahrten einschließlich des Begleitpersonals.

(5) Der Abgabe unterfallen nicht:

Personen, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 80 v.H. und höher und die Begleitperson eines Schwerbehinderten.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Übernachtung pro Person und Nacht.

§ 4

Abgabensatz

Die Abgabe beträgt 2,50 EUR pro Person und Nacht.

§ 5

Abgabenschuldner, Abgabentrichtungspflichtiger, Haftung

- (1) Abgabenschuldner ist der Beherbergungsgast.
- (2) Abgabentrichtungspflichtiger ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Er hat die Übernachtungsabgabe für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten.
- (3) Der Abgabentrichtungspflichtige haftet neben dem Abgabenschuldner gemäß § 3 Abs. 4 KAG für die Übernachtungsabgabe.
- (4) Der Abgabentrichtungspflichtige ist als Haftungsschuldner neben dem Abgabenschuldner Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung des Abgabenanspruchs

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn der entgeltspflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7

Pflichten des Abgabentrichtungspflichtigen

- (1) Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Monschau eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Diese Erklärung muss vom Abgabentrichtungspflichtigen oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben sein.
- (2) Der Abgabentrichtungspflichtige hat die Übernachtungsabgabe (§ 2 Abs. 1) vom Beherbergungsgast einzuziehen und die Abgabe für Rechnung des Beherbergungsgastes an die Stadt Monschau zu entrichten.
- (3) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes der Stadt Monschau anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.

§ 8

Vereinbarungen gem. § 163 der Abgabenordnung (AO)

Die Stadt Monschau kann abweichend von der Vorschrift des § 4 dieser Satzung den Abgabenbetrag mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbaren, wenn der Nachweis der abgaberelevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 9**Festsetzung und Fälligkeit**

Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Beherbergungsabgabe wird mit Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zu entrichten.

§ 10**Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Abgabenerklärung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11**Mitwirkungspflichten**

(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Monschau die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

(2) Hat der Abgabentrichtungspflichtige gemäß § 7 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Abgabenerklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Stadt Monschau zur Mitteilung über die Person des Abgabentrichtigen und alle zur Abgabenerhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3 a KAG NRW i.V.m. § 93 Abs. 1 AO 1977). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Übernachtungsleistungen erfolgt sind.

§ 12**Erklärung des Gastes gegenüber der Gemeinde**

(1) Auf Antrag erhält derjenige die Beherbergungsabgabe erstattet, von dem diese durch den Beherbergungsbetrieb eingezogen und an die Stadt Monschau entrichtet wurde, obwohl die Beherbergung rechtlich nicht der Beherbergungsabgabe unterfiel. Die entsprechenden Belege sind dem Antrag beizufügen.

(2) Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des übernächsten Quartals zu stellen, in dem die Beherbergungsleistung in Anspruch genommen wurde.

(3) Eine Erstattung erfolgt nur, wenn die Kleinbetragsgrenze in Höhe von 10 Euro (§ 13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) überschritten wird.

§ 13**Straftaten / Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 11 dieser Satzung können gemäß §§ 17 und 20 KAG NRW als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 14**Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung**

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 22 a KAG NRW und der Abgabenordnung – soweit diese nach § 12 KAG NRW für die Aufwandssteuern gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung einer Übernachtungsabgabe in der Stadt Monschau vom 28.07.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 28.07.2025

(Dr. Carmen Krämer)
Bürgermeisterin